

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Einundzwanzigste Ordnung
zur Änderung der Beitragsordnung
der Studierendenschaft
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
- XXI. Beitragsordnungsänderungsordnung (BOÄO XXI) -

Vom 28. Juli 2011

Neubekanntmachung der Beitragsordnung
der Studierendenschaft
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
- Lesefassung -

Vom 28. Juli 2011

**Einundzwanzigste Ordnung
zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
- XXI. Beitragsordnungsänderungsordnung (BOÄO XXI) -**

vom 28. Juli 2011

Aufgrund § 57 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 08.10.2009 (GV. NRW 2009, S. 516) und § 38 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 11.11.1999 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 29. Jahrgang, Nr. 20), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 18.12.2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 37. Jahrgang, Nr. 1), hat das Studierendenparlament folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21.07.2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 39. Jahrgang, Nr. 35), zuletzt geändert durch die XX. Beitragsordnungsänderungsordnung vom 07.12.2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 40. Jahrgang, Nr. 31), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 erster Halbsatz, wird „157,72 €“ ersetzt durch „161,92 €“.
2. § 2 Nr. 4 wird wie folgt neu gefaßt:

„4. für einen Mobilitätsbeitrag	
a) Semesterticket	104,90 €,
b) NRW-Ticket	42,40 €,“

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am 01.04.2012 in Kraft.
- (2) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - veröffentlicht.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn wird ermächtigt, die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der Fassung dieser Änderungsordnung neu bekanntzugeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des 33. Bonner Studierendenparlaments vom 01.06.2011 und 08.06.2011 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 12.07.2011.

Bonn, den 28. Juli 2011

Jakob Horneber
Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

**Neubekanntmachung
der Beitragsordnung der Studierendenschaft
der Universität Bonn**

vom 28. Juli 2011

- Lesefassung -

Aufgrund § 57 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalens (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 08.10.2009 (GV. NRW 2009, S. 516) und des § 38 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 11.11.1999 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 29. Jahrgang, Nr. 20), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 18.12.2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 37. Jahrgang, Nr. 1) und Artikel II Abs. 3 der 21. Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (BOÄO XIX) vom 28. Juli 2011 wird diese Beitragsordnung neu bekannt gemacht.

Artikel I

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

§ 1

Von der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn wird in jedem Semester von allen immatrikulierten Studierenden ein Beitrag zur Deckung der Kosten der Selbstverwaltung, der Selbsthilfe und Mobilität der Studierendenschaft erhoben.

§ 2

Der Beitrag in Höhe von 161,92 € ist für folgende Zwecke bestimmt:

1.	für die studentische Selbstverwaltung	10,50 €,
2.	für die studentische Sozialeinrichtungen	0,66 €,
3.	für den Hilfsfonds zur Unterstützung in Not geratener Studierender	0,01 €,
4.	für einen Mobilitätsbeitrag	
	a) Semesterticket	104,90 €,
	b) NRW-Ticket	42,40 €,
5.	für ein Sonderkonto zur Erstattung des Mobilitätsbeitrages	0,85 €,
6.	für die Zuweisungen an die Fachschaften	1,75 €,
7.	für den Studierendensport	0,85 €.

§ 3

- (1) Beitragspflicht entsteht
 - a) mit der Einschreibung,
 - b) mit der Rückmeldung oder
 - c) mit der Beurlaubung.
- (2) Der Beitrag ist an die Universitätskasse zu zahlen. Der Nachweis ist bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung zu erbringen.

§ 4

- (1) Der Beitrag kann mit Ausnahme der in § 4 Abs. 2 und 3 geregelten Fälle nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.
- (2) In sozialen Härtefällen kann der Beitrag gemäß § 2 Nrn. 1 bis 3 auf Beschluss des Ausschusses für den Hilfsfonds zur Unterstützung in Not geratener Studierender mit Gegenzeichnung des/der AStA-FinanzreferentIn erlassen werden. Voraussetzung ist ein schriftlicher, begründeter Antrag. Ein sozialer Härtefall setzt voraus, dass die finanziellen Verhältnisse des Antragstellers/der Antragstellerin, unabhängig von dessen/deren Nationalität, die Obergrenze für die Zahlung von BAföG-Förderung nicht übersteigen, er/sie aber keine BAföG-Mittel erhält. Der Erlass wird durch eine Bescheinigung nachgewiesen, die bei der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung vorzulegen ist.
- (3) Von der Entrichtung der Beitragsanteile nach § 2 Nrn. 4 und 5 sind diejenigen Studierenden befreit, die aufgrund eines Auslandsstudiums, Wehr- oder Zivildienstes oder einer ein ordnungsgemäßes Studium ausschließenden Krankheit beurlaubt sind.

Die Beitragsanteile nach § 2 Nrn. 4 und 5 können in Härtefällen auf begründeten Antrag auf Beschluss eines vom Studierendenparlament gewählten Ausschusses mit Gegenzeichnung des/der AStA-FinanzreferentIn ganz oder teilweise erlassen werden.

- (4) Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Beitrag geleistet wurde, ist der Betrag zurückzuerstatten; im übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

§ 5

- (1) Das Beitragsaufkommen wird innerhalb der Studierendenschaft wie folgt verwandt:
1. die Anteile nach § 2 Ziffer 1 für den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA),
 2. die Anteile nach § 2 Ziffer 2 nach Entscheidung des Studierendenparlaments für die Studierendenkinderkrippe und andere soziale studentische Einrichtungen,
 3. die Anteile nach § 2 Ziffer 3 für ein Sonderkonto, über das ein vom Studierendenparlament gewählter Ausschuss im Einvernehmen mit dem AStA verfügt,
 4. die Anteile nach § 2 Ziffer 4 für ein Semester-, NRW-Ticket,
 5. die Anteile nach § 2 Ziffer 5 für ein Sonderkonto, über das ein vom Studierendenparlament gewählter Ausschuss im Einvernehmen mit dem AStA verfügt,
 6. die Anteile nach § 2 Ziffer 6 für die Selbstbewirtschaftung der Fachschaften,
 7. die Anteile nach § 2 Ziffer 7 für den Studierendensport.
- (2) Der Anteil für die studentische Selbstverwaltung darf nur für ihre satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.
- (3) Innerhalb der Zweckbestimmung verwaltet der Allgemeine Studierendenausschuss das Beitragsaufkommen in eigener Verantwortung.

Artikel II

Die Änderungen der 21. Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung treten zum 01.04.2012 in Kraft.

Bonn, den 28. Juli 2011

Jakob Horneber
Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn